

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 2

Artikel: Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häufig übersehen werden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

inspektor gerühmt worden. Es gibt eben Leute, die sich in ihrer Dummheit für furchtbar gescheidt halten. Also los!

Jahr 1906	Lesen	Aussatz	Rechnen	Vater- landstunde	Jahr 1907	Lesen	Aussatz	Rechnen	Vater- landstunde
Nr. 1	3	3	4	4	Nr. 1	3	3	4	4
Nr. 2	3	4	4	4	Nr. 2	4	4	3	4
Nr. 3	3	5	4	5	Nr. 3	4	5	4	4
					Nr. 4	5	5	4	5

Da wird es jedermann leicht begreifen, daß der Wachtmeister bei der Prüfung nicht bloß den Statist markiert; er vertritt neben dem strammen Soldaten noch die besorgte Mutter! Bekommt hier nicht der Schalk Recht mit seiner malitösen Definition: „Der Examinator ist ein lebendig gewordenes Fragezeichen, der Prüfling ein erstarrter Gedankenstrich?“ Die nächsten Jahre werden noch manche „erstarrten Gedankenstriche“ liefern. Sie sind der pflichtschuldige Dank gewisser Familien an Staat und Behörden für die weite Nachsicht ihrer Lebensfehler! Tu l'as voulu, Georges Dandin! Eh bien!

Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häufig übersehen werden.

1. Der Vortrag von Gesängen in der Muttersprache während des Hochamtes ist untersagt; solche dürfen aber unmittelbar vor oder nach dem Amte eingelegt werden. Man möge sich dessen besonders an Weihnachten, Ostern, am Weißen Sonntag, an Pfingsten, am Eidgen. Betttag, Patroziniumsfest, Kirchweihfest und an den Muttergottesfesten erinnern.

2. Am vierten Adventsontag ist das Orgelspiel bei der Messe und Vesper gestattet, sofern die Weihnachtsvigil auf diesen Tag fällt; ganz analog verhält es sich in der Fastenzeit, wenn höhere Feste einfallen, z. B. St. Joseph, Mariä Verkündigung u. ä.

3. Die sieben gr. O-Antiphonen (vom 17.—23. Dez.) werden vor und nach dem Magnificat immer ganz gesungen.

4. Beim Requiem ist das Orgelspiel nur zur Begleitung der Gesänge, nicht zu Vor-, Zwischen- und Nachspielen gestattet; bei der Totenvesper ist das Orgelspiel gänzlich untersagt.

5. Beim *Dies irae* dürfen jene Strophen, welche keinen Fürbittcharakter haben, weggelassen werden (also die 2.—7. und die 13. Strophe).

6. Das römische Rituale kennt kein Predigtlied. Wenn jedoch ein solches gesungen wird, — was nicht verboten ist — so ist für die

Predigt während des Hochamtes *Veni Creator Spiritus* oder *Veni sancte Spiritus* zu empfehlen, für eine Predigt außerhalb des Hochamtes ist ein deutsches Gl. Geistlied am Plage.

7. Beim Hymnus *Veni Creator Spiritus* hat die letzte (7.) Strophe nur noch eine Fassung: Die 7. Strophe soll das ganze Jahr hindurch so lauten, wie sie früher nur für die Osterzeit vorgeschrieben war.

8. Die Allerheiligen-Litanei hat 2 verschiedene Fassungen, die eine für den Karfreitag und die Pfingstvigil, die andere für die Prozessionen am Markustag und an den Vortagen.

9. Bei der Lauretanischen Litanei soll zwischen *Mater admirabilis* und *Mater Creatoris* eingeschaltet werden: *Mater boni consilii*, natürlich jedesmal mit *ora pro nobis*. Im fernern soll die lauretanische Litanei nach dem dritten *Agnus Dei* — *miserere nobis* abschließen; die vielerorts noch üblichen folgenden *Christe . . . Kyrie* fallen also weg.

10. Die priesterlichen Intonationen „*Gloria in excelsis Deo*“ und „*Credo in unum Deum*“ werden vom Chore nicht wiederholt.

11. Die Orgelbegleitung zum Gesang des Priesters bei der Präfation und beim *Pater noster* ist neuerdings verboten.

12. Der liturgische Text darf nicht verändert werden. Un-erlaubte Aenderungen: a) wenn man den Text ganz oder teilweise ausläßt (abkürzt); b) wenn in einem Gesangstück allzuhäufige Textwiederholungen vorkommen; c) wenn man dem Text etwas hinzufügt, das in den liturg. Büchern nicht enthalten ist; d) wenn man einzelne Worte oder Sätze durch andere ersetzt; e) wenn man die Reihenfolge der Worte ändert; f) wenn man die Textsilben auseinander reißt; g) wenn man solche Textabschnitte, die zeitlich nacheinander sich folgen sollten, gleichzeitig (in verschiedenen Stimmen) bringt. (Dies Letztere ist nicht mißzuverstehen; schließt eine lebensvolle Polyphonie nicht aus!) D.

* Schule und Abstinenzbewegung.

„*Aus frischem Quell*“, Lehr- und Lesebuch für die obern Klassen der Primar- und Mittelschulen, herausgegeben vom Schweizer. Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen. Verlag von G. Grunau, Bern. 158 Seiten. Preis 1 Fr. 20.

Daß die Schule der Alkoholfrage nicht mehr länger aus dem-Wege gehen kann, sollte allgemein erkannt sein. Andere Staaten, z. B. Amerika, England und die Niederlande haben schon lange den obligatorischen Antialkoholunterricht. Aus nahe liegenden Gründen geht es in der Schweiz kaum an, ein neues Fach einzuführen, geht es doch mit der Abrüstungstheorie wie beim Militär, wo eher das „Ausrüsten“ Trumpf ist. Dagegen gibt es viele Lehrer, die gerne, den Weisungen verschiedener Erziehungsdirektoren folgend, gelegentlich Belehrungen über den Alkohol in den Unterricht flechten würden, wenn ihnen der Stoff in für die Schüler mundgerechter Form geboten wäre. „*Aus frischem Quell*“ will nun diesem Bedürfnis entgegenkommen. Der Umstand, daß Dr. W.